

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

16. Oktober 2019

Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den Anpassungen der Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-Verordnung) Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme des Kantons Aargau orientiert sich am Fragekatalog, der den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt wurde.

Trassenvergabestelle

"1. Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?"

Ja. Mit einer unabhängigen Trassenvergabestelle kann eine diskriminierungsfreie Nutzung des Eisenbahnnetzes gewährleistet werden. Aus unserer Sicht sind die Zuständigkeiten und Aufgaben ausreichend definiert.

"2. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Systemführerschaft

"3. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?"

Die Systemaufgaben werden in der Verordnung nicht konkretisiert, lediglich die Vertragsmodalitäten. Die Kantone erwarten, dass sie bei der Vergabe von Systemaufgaben, die einen direkten Einfluss auf die Kantone haben (als Besteller des öffentlichen Verkehrs oder als zuständige Stellen für die Angebotskonzepte des Regionalverkehrs), gemäss des neuen Art. 37 Abs. 2 als Anspruchsgruppe einbezogen werden.

Antrag

Die im Gesetz aufgeführten Anspruchsgruppen sind zu konkretisieren und insbesondere die Kantone als Besteller des öffentlichen Verkehrs als Anspruchsgruppe zu bezeichnen.

"4. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Mitwirkungsrechte

"5. Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?"

Wir bedauern, dass die in der Vernehmlassung von den Kantonen geforderten Mitwirkungsrechte für die Kantone nicht im Gesetz aufgenommen worden sind. Zur Konkretisierung der Mitwirkungsrechte haben wir keine Bemerkungen.

"6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

"7. Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?"

Ja. Der Kanton Aargau begrüsst die Schaffung der RailCom und der dafür notwendigen Anpassungen der Verordnung.

"8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Passagierrechte

"9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?"

Bereits in der Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen hat der Kanton Aargau seine Bedenken bezüglich Notwendigkeit und Praktikabilität geäussert. Wir setzen uns stark für einen pünktlichen öffentlichen Verkehr ein, bezweifeln aber sehr, ob die Stärkung der Passagierrechte zu einer Verbesserung beiträgt.

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf soll der Fahrgast bei jedem Transportunternehmen (TU) Beschwerde einreichen können, das in seine Reise involviert war. Man geht davon aus, dass der Fahrgast in der Praxis seine Beschwerde bei demjenigen Unternehmen einreicht, bei dem er einen Nachteil erlitten hat. Die Regelung gemäss Art. 55c der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) lässt jedoch offen, wer verantwortlich ist, wenn mehrere Unternehmen Verspätungen verursacht haben und die Zuständigkeiten unter den TU zuerst geklärt werden müssen. Wenn mehrere Unternehmen an einem Beschwerdeverfahren beteiligt sind, besteht die Gefahr, dass Beschwerden sehr unterschiedlich abgewickelt werden. Deshalb ist für uns eine Branchenlösung absolut zwingend. Die Branche soll Standards für eine einheitliche Bearbeitung der Beschwerden setzen. Es ist ein Verfahren für die Entschädigung zu wählen, bei dem ein möglichst geringer Aufwand beim Reisenden und bei den Transportunternehmen entsteht.

Antrag Art. 55c Abs. 2 VPB

Reisende können ihre Beschwerden bei jedem an der Reise beteiligten Unternehmen einreichen.

Die schweizerischen Transportunternehmen legen im Sinne einer Branchenregelung den Beschwerdeprozess und die Zuständigkeiten einheitlich fest. Das gemäss Branchenregelung zuständige Unternehmen gibt innerhalb eines Monats, ab Einreichung der Beschwerde, eine begründete Antwort. In begründeten Ausnahmefällen teilt es den Reisenden mit, wann sie innerhalb von höchstens drei Monaten, ab Einreichung der Beschwerde, mit einer Antwort rechnen können.

Die Verordnung sieht für Reisende, die ein Abonnement besitzen und denen wiederholt Verspätungen und Ausfälle widerfahren, eine besondere Regelung vor. Hier kann das Unternehmen Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung in ihren Entschädi-

gungsbestimmungen festlegen. Wir befürchten, dass der administrative Aufwand für die Unternehmen unverhältnismässig gross werden könnte und sich dies wiederum negativ auf die Kostenseite bei den Unternehmen auswirkt. Die Folgekosten können erheblich sein und sie fallen im Regionalverkehr als Zusatzabgeltung an, die über den Bund und/oder die Kantone zu finanzieren ist. Aus Bestellersicht lehnen wir dies ab. Damit der Aufwand möglichst gering gehalten werden kann, ist aus Sicht des Kantons Aargau eine Branchenlösung ebenfalls zwingend.

Antrag Art. 61 Abs. 2 VPB

Reisende, die ein Abonnement besitzen und denen während dessen Gültigkeitsdauer wiederholt Verspätungen und Ausfälle widerfahren, können eine angemessene Entschädigung gemäss den Entschädigungsbedingungen des Unternehmens verlangen. **Die schweizerischen Transportunternehmen legen eine Branchenregelung fest** mit Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung in ihren Entschädigungsbestimmungen.

Gemäss Art. 61 Abs. 4 VPB können die TU auf freiwilliger Basis auch Entschädigungen ausrichten, die unter einem Betrag von Fr. 10.– liegen. Wir bezweifeln jedoch, dass die Kosten der TU für den administrativen Aufwand selbst in einfachen Fällen unter dem Mindestbetrag liegen werden. Deshalb soll schon in der Verordnung festgelegt werden, dass nur Beträge über Fr. 10.– ausbezahlt werden müssen.

Antrag Art. 61 Abs. 4 VPB

Der Mindestbetrag, unter dem keine Entschädigung geschuldet ist, beträgt Fr. 10.–.

"10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?"

Wir begrüssen den Einbezug des bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehrs und die Angleichung an die in Europa üblichen Mechanismen.

"11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?"

Wir erachten den Vorschlag, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementsbesitzer festlegt, als zwingend. Wir fragen uns, wie Reisende in der Lage sein werden, eine wiederholt erlittene Verspätung nachzuweisen. Eine Erfassung mit einem Smartphone ist grundsätzlich möglich, ist jedoch aus Datenschutzgründen problematisch und schliesst Kunden ohne Smartphone von der Entschädigung aus.

"12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Weitere Bemerkungen

"13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?"

Das eidgenössische Parlament hat Art. 9 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) dahingehend angepasst, dass Unternehmen im Rahmen des Konzessionsgesuchs neu nachweisen müssen, dass bestehende und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierte Verkehrsangebote mit dem neuen Angebot ergänzt werden. Dadurch wird das bisher geltende Verbot der wesentlichen Konkurrenzierung von Verkehrsangeboten, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert sind, abgelöst.

Der neue Art. 11 VPR, in dem es um Flughafentransfers geht, soll an den neuen Wortlaut angepasst werden. Bei Flughafentransfers wird gemäss Verordnungstext jedoch bereits vermutet, dass sie die von der öffentlichen Hand durch Investitions- oder Betriebsbeiträge mitfinanzierten Angebote des regionalen Personenverkehrs ergänzen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum für Flughafentransfers keine der für den übrigen Fern- und Regionalverkehr geforderten Nachweise nötig sein sollen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem neuen Wortlaut sicherstellen wollte, dass neue überregionale Angebote den Regionalverkehr mit einem wesentlichen neuen Element ergänzen und somit verbessern.

Aus unserer Sicht kann nicht a priori von einer Ergänzung ausgegangen werden. Werden Flughafentransfers in Gebiete angeboten, die mit einmaligem Umsteigen mit dem Regional- und Fernverkehr regelmässig erreicht werden können, bringt der Flughafentransfer keinen massgeblichen Mehrwert für die Kunden. Auch bei Flughafentransfers ist die Frage der Angebotsergänzung im Rahmen eines konzessionsrechtlichen Verfahrens im Einzelfall zu prüfen. Nur so erhalten die Kantone den nötigen Ermessensspielraum, um Flughafentransfers nach ihrem tatsächlichen Nutzen im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Angebot beurteilen zu können.

Antrag Art. 11 VPB

Die Bestimmung ist so anzupassen, dass auch Flughafentransfers die vom Gesetzgeber verlangten Nachweise erbringen müssen.

Wir begrüssen zudem sehr, dass das Bundesamt für Verkehr Umsetzungsvereinbarungen für die Projektierung oder für Vorhaben unter 20 Millionen Franken selbstständig abschliessen kann. Dies ermöglicht, dass Planungen und Projektierungen möglichst ohne Unterbruch und Zeitverzögerungen gestartet werden können.

"14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?"

Nein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- konsultationen@bav.admin.ch